



Empfehlung vom Gemeinderat zum Baureglement an Architekten / Architektinnen für hindernisfreies Bauen

1. Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, dass Neubauten hindernisgerecht erstellt werden. Hindernisgerechtes Bauen heisst «Bauen für alle Menschen» und ist:

- altersgerecht (Alterswohnungen)
- behindertengerecht
- familienfreundlich

Hindernisgerechtes Bauen bedeutet:

- dass Bauen schon bei der Gestaltung der Umgebung beginnt.
- dass Briefkästen, Eingangstüren, Lift- und Wohnungstüren rollstuhl- und gehilfengerecht dimensioniert (1m) und angelegt sind.
- dass die Gestaltung der Wohn-, Essens und Schlafräume schnörkelfrei ist und nicht durch Stützmauern behindert wird.
- dass der Gestaltung des Bades und der Sanitären Einrichtungen besonderes Merkmal gehört und die Einrichtungen direkt angesteuert werden können.
- dass Wände stabil genug für zusätzliche Halterungen ausgelegt werden.
- dass Küchen für Rollstühle höhenverschiebbar ausgelegt sind.

2. Der Gemeinderat fordert die Bauherren auf, freiwillig für alle Neubauten die Anwendungen der einschlägigen Normen für «Hindernisfreie Bauten» und die geltenden kantonalen gesetzlichen Grundlagen einzuhalten.

- SIA-Norm 500 «Hindernisfreie Bauten» (2009)
- Behindertengleichstellungsgesetz Art. 3, Abs c und d
- Baugesetz des Kantons Bern Art. 22, Abs. 1,2 und 3
- Bauverordnung des Kantons Bern Art. 85, Abs. 1,2a/b, und 3

3. Es ist dem Gemeinderat bewusst, dass hindernisgerecht zu bauen eine grosse Herausforderung für die Architekten / Architektinnen bedeutet. Es bestehen jedoch sehr hilfreiche Arbeitsmittel und Fachstellen, die umfassende, anerkannte und bewährte Arbeitsmittel für die Planung- und die Realisierungsphase bereitstellen, auf die der Gemeinderat gerne verweist.

1) Felix Bohn: Schweizerischer Planungsstandard für Altersgerechtes Wohnen

- a. <https://www.gsi.be.ch/content/dam/gsi/dokumente-bilder/de/themen/statistiken/publikationen/publikationen-zum-thema-alter/ga-qualitative-standards-anhng-12-de.pdf>

2) Der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen

- a. 8004 Zürich, Kern-Strasse 57
- b. <https://hindernisfreie-architektur.ch>
- c. Die Planungsrichtlinien für Altersgerechte Wohnbauten
- d. Unter der Rubrik Bestellen, hat der Architekt/ Architektin die Möglichkeit alle für sie Relevanten Unterlagen zu bestellen. Teils kostenpflichtig.

4. Der Gemeinderat wünscht sich, dass in zentrumsnahen Wohnzonen der Gemeinde die **minimalen Anforderungen** gemäss schweizerischem Planungsstandard für Altersgerechtes Wohnen eingehalten werden. Wenn möglich sollen auch Wohnungen nach den **erhöhten Anforderungen** gemäss schweizerischem Planungsstandard für Altersgerechtes Wohnen erstellt werden.
5. Die Abteilung Bau und Betriebe steht in der Planung- und Realisierungsphase dem Architekten / Architektin und der Bau-Führung zur Seite.
6. Die Gemeinde führt ein Inventar über die ihr gemeldeten Wohnungen, welche die minimalen und erhöhten Anforderungen gemäss schweizerischem Planungsstandard für Altersgerechtes Wohnen einhalten (Einhaltungspflicht seitens Architekten / Architektin).
7. Es wird darauf hingewiesen, dass in der SIA Norm 500 Kapitel 9 und 10 die klar umschriebenen Anforderungen für eine Subventionierung hindernisgerechter Wohnungen erwähnt werden. Diese werden über das Bewertungssystem WBS, Wohnbauten planen, beurteilen und vergleichen Band 69 der Schriftenreihe Wohnungswesen angewandt und sind zum Erhalt der Subventionen zwingend einzuhalten. Deshalb sollen diese Rahmenbedingungen und die Grundausstattung mit dem Anliegen des Gemeinderates nicht tangiert werden.

Beschluss vom 8. Mai 2023

EINWOHNERGEMEINDE THUNSTETTEN

Hans Peter Vetsch
Gemeindepräsident

Stephan Häring
Präsident Sozialkommission

